



PRESSEMITTEILUNG AUS DEM FÜRSTENHAUS

Am 1. März 2011 hat die Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte bei der Regierung ein Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches eingereicht. Die Regelung über den Schwangerschaftsabbruch im Strafgesetzbuch soll in Richtung einer Fristenregelung abgeändert werden. Da es sich um eine grundsätzliche gesellschaftspolitische Fragestellung handelt und sich verschiedene Seiten für die Meinung des Staatsoberhauptes zu dieser Initiative interessiert haben, hat S.D. Erbprinz Alois von Liechtenstein beschlossen, zum Initiativbegehren wie folgt Stellung zu nehmen:

Ungewollte Schwangerschaft - persönliche Notlage und gesellschaftliches Dilemma

Eine ungewollte Schwangerschaft kann für die betroffene Frau eine Notlage und für die Gesellschaft ein ethisches Dilemma darstellen. Unser Rechtssystem hat zwei fundamentale Werte gegeneinander abzuwiegen: dem Recht der Frau, über die eigene Lebensgestaltung zu entscheiden, steht das Lebensrecht des ungeborenen Kindes gegenüber. Das ethische Dilemma besteht darin, dass bei einer ungewollten Schwangerschaft kein Kompromiss zwischen diesen Werten möglich ist. Man muss sich entscheiden, welcher Wert schwerer wiegt.

Auch wenn das Selbstbestimmungsrecht der Frau ein hoher Wert ist, ist aus ethischer Sicht Folgendes festzuhalten: Mit einem Schwangerschaftsabbruch entscheidet eine Frau und jene, die diese Entscheidung mit ihr treffen, nicht nur über das eigene Leben, sondern auch über das Leben eines anderen Menschen, nämlich des ungeborenen Kindes. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, einem anderen Menschen – auch wenn er noch nicht geboren ist - das Lebensrecht abzuspochen.

Eine Fristenregelung schwächt den Schutz des menschlichen Lebens entscheidend

Die heutige rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs hat vor allem eine wichtige Orientierungsfunktion für die Gesellschaft. Sie stellt klar, dass das menschliche Leben unantastbar ist.

Mit der Einführung der Fristenregelung würde diese ethische Position – zumindest während den ersten Schwangerschaftswochen - umgekehrt: das Recht auf Selbstbestimmung würde höher gewertet als das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben. Dies ist aus meiner Sicht nicht verantwortbar.

Wie in vielen Ländern zu beobachten ist, verändert eine Fristenregelung die Werthaltung der Gesellschaft dem Leben gegenüber. Selbst wenn der Schwangerschaftsabbruch formal weiterhin

verboten bleibt, wird er aufgrund der Straffreiheit während den ersten Schwangerschaftswochen in der Praxis als erlaubt angesehen und gesellschaftlich akzeptiert. Dadurch erhöht man aber auch den Druck auf ungewollt Schwangere abzutreiben, vor allem dann, wenn die Lebensumstände schwierig sind oder eine Behinderung des Kindes befürchtet wird.

Frauen und Paaren in Notlagen helfen, Schwangerschaftskonflikte verhindern

Frauen bzw. Paaren, die durch eine ungewollte Schwangerschaft in eine Notlage geraten, muss bestmöglich geholfen werden. Echte Hilfe besteht jedoch nicht im Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch. Ein solcher bedeutet immer auch eine Verletzung der Frau, die erhebliche psychische Probleme nach sich ziehen kann.

Echte Hilfe besteht aus meiner Sicht

- in einer professionellen, neutralen und auf Wunsch anonymen Beratung durch Spezialistinnen. Eine Auswahlmöglichkeit für betroffene Frauen zwischen verschiedenen Beratungsangeboten wäre wünschenswert.
- in rascher, konkreter, unentgeltlicher und nachhaltiger Hilfestellung in vielen praktischen Lebensbereichen, damit eine positive Perspektive für ein Leben mit dem Kind möglich ist.
- in einer kinderfreundlichen Gestaltung der Familien-, Frauen- und Sozialpolitik. Es darf nicht sein, dass sich Frauen bzw. Paare aufgrund schlechter sozialer Rahmenbedingungen zu einer Abtreibung gezwungen sehen.

Zudem sollten wir mehr als bisher unternehmen, um ungewollte Schwangerschaften durch eine gute Präventionsarbeit möglichst zu vermeiden. Es ist ein Faktum, dass junge Menschen heute immer früher sexuelle Beziehungen eingehen. Es muss überdacht werden, wie junge Menschen heute einen verantwortungsvollen Umgang mit Partnerschaft und Sexualität erlernen können.

Schloss Vaduz 21. März 2011

Rückfragehinweise:

Sekretariat S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein

Silvia Hassler-De Vos

Schloss Vaduz

FL-9490 Vaduz

Tel. +423 / 238 1200

Fax +423 / 238 1201

mailto: se@sfl.li